

# Vereinssatzung

## Förderverein VivaVo - München

in der Fassung des „Beschlusses zur 2. Änderung der Vereinssatzung“  
vom 11. Dezember 2014

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein VivaVo - München.
2. Der Verein hat seinen Vereinssitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Beim zuständigen Finanzamt wird die Anerkennung als gemeinnützig beantragt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein der VivaVo-Chorgemeinschaft der Städtischen Sing- und Musikschule München und somit Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Diese pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.  
Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln für die VivaVo-Chorgemeinschaft an der Städtischen Sing- und Musikschule München und die Organisation der sie betreffenden Veranstaltungen, Exkursionen und Anschaffungen, oder die organisatorische Mithilfe hierzu, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für satzungsgemäße und steuerbegünstigte Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sollten Veranstaltungen des Vereins einen Überschuss ergeben, ist dieser ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen. Mitglieder des Vereins erhalten weder direkte noch indirekte Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Unkosten erstattet

werden. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen an Außenstehende sind im Rahmen des Vereinszweckes, soweit erforderlich, zulässig, um der betreffenden Maßnahme zum Erfolg zu verhelfen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können der VivaVo-Chorgemeinschaft nahestehende natürliche und juristische Personen werden.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, im Übrigen mit einer schriftlichen Austrittserklärung (fristgerecht zum Jahresende). Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds anordnen, wenn
  - a) das Vereinsmitglied sich in einer für den Verein oder die Vivavo-Chorgemeinschaft schädigenden Weise verhält;
  - b) das Vereinsmitglied nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge geht aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins hervor.

### **§ 3 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien wie zum Beispiel die Bildung eines Beirats beschließen, dem auch Personen angehören können, die nicht Vereinsmitglied sind.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und der Kassenwart, sowie gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils einzeln, die übrigen Vorstände gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann sich durch einen Beirat beraten lassen. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand bestellt.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Der Verein hält jährlich, spätestens im November eines Jahres eine Mitgliederversammlung ab, wozu der Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte alle Mitglieder schriftlich oder durch E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung und Datenschutzordnung,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) Anschluss oder Austritt des Vereins zu Verbänden,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung des Vereins.
3. In Abstimmungen wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung ist binnen eines Monats ab Zugang des Antrags durchzuführen.
  6. Anträge zur Satzungsänderung können vom Vorstand oder von 10 % der Mitglieder schriftlich beauftragt werden. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
  7. Bei Stimmgleichheit gibt für alle Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung abhalten, die beschlussfähig ist, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle durch einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Schriftführer zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden und in die jedes Mitglied nach angemessener Voranmeldung Einsichtsrecht hat. Eine öffentliche Beurkundung erfolgt nicht.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 8 Datenschutz**

- Die Datenschutzrichtlinien des Vereins gehen aus der jeweils gültigen Datenschutzordnung hervor.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung**

- Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten der Stadt München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der musikalischen Förderung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2013 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2013 sowie Beschluss des Vorstandes vom 11.12.2014 auf Verlangen des Finanzamts geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden.

#### **Dokumentation der Satzungsänderungen seit Vereinsgründung am 27.7.2013:**

1. Beschluss zur 1. Änderung der Vereinssatzung durch Mitgliederversammlung am 30.11.2013
2. Beschluss zur 2. Änderung der Vereinssatzung durch den Vorstand am 11.12.2014 auf Verlangen des Finanzamts